

NACH HEIMGESETZ UNWIRKSAM?

Zur Zulässigkeit der Zuwendungen von Bewohnern eines Heimes an Stiftungen seines Trägers

von Christoph Mecking und Heiner Beisenherz, Berlin

Herr Meier ist wohlhabender alleinstehender Bewohner eines Seniorenheims. Es wird von einer gemeinnützigen X-GmbH betrieben, die Mitglied eines großen, konfessionell gebundenen X-Wohlfahrtsverbandes ist. Herr Meier ist mit Unterbringung und Service sehr zufrieden und steht auch hinter den gemeinnützigen Zielen der Einrichtungen. Daher denkt er darüber nach, einen namhaften Betrag für deren wohltätige Zwecke zu stiften, vielleicht durch Erbinsetzung in seinem Testament. Als er darüber mit der Heimleiterin spricht, weist sie seine Initiative höflich, aber bestimmt zurück, da sie im Widerspruch zum Gesetz stünde. Herr Meier ist empört – Erbrecht und Testierfreiheit seien doch sogar im Grundgesetz gewährleistet.

Aufgrund dieser Bestimmungen ist das Fundraising der Träger von Heimen durchaus erschwert.

GEGEN ERBSCHLEICHEREI

Durch die Föderalismusreform von 2006 ist das Heimrecht zwar aus der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für die öffentliche Fürsorge und Wohlfahrtspflege nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ausgeklammert worden. Soweit noch keine landesrechtlichen Nachfolgeregelungen geschaffen wurden, bleiben die Bestimmungen des Heimgesetzes aber zunächst in Kraft. So haben die Länder in der Tat erst zum Teil eigene Landesgesetze erlassen; sie entsprechen inhaltlich weitgehend dem Heimgesetz, insbesondere dem § 14.

Schutzzweck der Vorschrift ist es, die ungleiche Behandlung von zumeist arg- und hilflosen und damit besonders schutzbedürftigen Heimbewohnern aufgrund von Zuwendungsversprechen zu verhindern, sie vor finanzieller und wirtschaftlicher Ausbeutung durch nochmalige und überhöhte Abgeltung von Pflegeleistungen aufgrund ihrer abhängigen persönlichen Lebenssituation zu schützen, den Heimfrieden vor Gefahren durch unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung von Bewohnern sowie die Testierfreiheit gegen faktische Gefährdungen durch offenen oder versteckten Druck (gegen „Erschleicherei“) zu sichern. Das Verbot gilt nur für Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Heimvertrag stehen. Dieser Bezug wird jedoch stets vermutet, wenn nicht der Träger das Gegenteil beweisen kann.

Auch letztwillige Zuwendungen wie Erbinsetzungen oder Vermächtnisse sind vom Verbot umfasst, soweit sie im Einvernehmen mit dem Heimträger erfolgen. Dazu bedarf es seiner oder seiner Repräsentanten positiven Kenntnis von der testamentarischen Zuwendung zu Lebzeiten des Bewohners, und sei es im Moment des Ablebens. Nach dem Tode des Heimbewohners, etwa durch die Testamentseröffnung erlangtes Wissen ist dagegen unschädlich.

UMGEHUNGSFALL GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG?

Zur Lösung dieser Problematik überlegen Heimträger, Gemeinschaftsstiftungen oder Fördervereine, die sie zur nachhaltigen finanziellen Absicherung ihrer Tätigkeit im Sozial- und Gesundheitswesen oder der freien Wohlfahrtspflege initiiert haben und die ihnen strukturell verbunden sind, einzusetzen. So könnte der Heimträger oder sein Dachverband bei den Heimbewohnern dafür werben, etwaige Zuwendungen der ihnen verbundenen Fördereinrichtung zuzuwenden. Im Bei-



Schutz der Heimbewohner und Sicherung des Heimfriedens

Das Heimgesetz untersagt es in § 14 Abs. 1, 5 dem Träger, der Leitung und den Bediensteten eines Heimes, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern Geld- oder geldwerte Leistungen über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Die verbotenen Zuwendungen sind nach § 134 BGB unwirksam, was etwa „übergangene Erben“ zu ihrem Vorteil nutzen können.

spielsfall etwa könnte die Heimleitung den spendenwilligen Herrn Meier an die X-Gemeinschaftsstiftung verweisen. Es fragt sich nur, ob damit die Zuwendung rechtssicher erfolgen könnte.

Nach ihrem Wortlaut finden weder § 14 Abs. 1, 5 HeimG noch die inhaltsgleichen landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung, denn die X-Gemeinschaftsstiftung ist nicht der Heimträger. Heimträger ist nur diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen und auf deren Rechnung das Heim betrieben wird, im gegebenen Fall also die X-GmbH. Die X-Gemeinschaftsstiftung hat als eigenständige Rechtspersönlichkeit mit dem Betrieb des Heims direkt nichts zu tun; es gibt auch keine gesellschaftsrechtliche Verbindung. Sie ist dem Heim lediglich insoweit indirekt verbunden, als sie satzungsgemäß die Aufgaben des X-Wohlfahrtsverbandes und der ihr angeschlossenen Einrichtungen zu fördern hat. Damit ist auch eine Förderung der X-GmbH möglich, deren Geschäftsführer oder Repräsentanten allerdings in den Gremien der Stiftung nicht vertreten sind.

Es könnte aber eine verbotene Umgehung vorliegen. Dann müsste die gewählte rechtliche Gestaltung zwar den Tatbestand des Verbotsgesetzes nicht unmittelbar erfüllen, aber den verbotenen Erfolg dennoch herbeiführen. So haben mehrere Gerichte § 14 HeimG entsprechend auf Fälle angewandt, in denen Heimbewohner natürliche und juristische Personen bedacht haben, die dem Heimträger oder seinen Mitarbeitern nahe standen. Das Verbot und der Schutzzweck des § 14 HeimG laufe leer, wenn der nicht gebilligte Zuwendungserfolg mittelbar doch einträte und sanktionslos bliebe. Mit dieser Argumentation werden von einigen zuständigen Heimaufsichtsbehörden auch Zuwendungen an Gemeinschaftsstiftungen und Fördervereine für unzulässig gehalten. Rechtsprechung gibt es dazu, soweit ersichtlich, nicht.

Schaut man sich die einschlägige Rechtsprechung genauer an, wird deutlich, dass der nahestehende Dritte in der Lage

sein muss, auf die Betreuung und Versorgung der Heimbewohner in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Einfluss zu nehmen. Besitzt also die X-Gemeinschaftsstiftung keine beherrschende Funktion gegenüber der X-GmbH, sieht deren Satzungszweck auch nicht unmittelbar die ausschließliche finanzielle Unterstützung der Heimträger-GmbH vor oder ist sie sogar ausgeschlossen, so fehlt es an dem notwendigen Schutzzusammenhang. Das Gleiche gilt, wenn keine Personenidentität zwischen Funktionsträgern der GmbH und Organmitgliedern der Stiftung, zumindest aber keine Mehrheit des Heimträgers in den über die Mittelvergabe entscheidenden Stiftungsorganen besteht. In diesen Fällen kann von einer verbotenen Umgehung nicht die Rede sein. Dann kann es auch dem Heimbewohner nicht verwehrt sein, die Gemeinschaftsstiftung mit Zuwendungen zu unterstützen. Die grundgesetzlich geschützte Testierfreiheit streitet dann für ihn.

GENEHMIGUNG DURCH DIE HEIMAUF SICHT

Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder der Träger angesichts fehlender Präjudizien auf der ganz sicheren Seite sein will, bietet sich ein Vorgehen auf der Grundlage des § 14 Abs 4 HeimG an. Danach kann von der Heimaufsicht im Einzelfall, d.h. im Hinblick auf eine ganz bestimmte Leistung, eine Ausnahme von den Zuwendungsverboten zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass

1. die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind und
2. der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote ausnahmsweise nicht erfordert; dazu müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - a. Durch die Spende bzw. das Testament darf eine Leistung des Heimträgers kein zweites Mal abgegolten werden;

- b. Die Ausnutzung von Arg- und Hilflosigkeit des betroffenen Bewohners muss ausgeschlossen sein;
- c. Eine privilegierte Behandlung von Bewohnern, die gespendet haben bzw. zu deren Gunsten gespendet wurde, muss ebenso ausgeschlossen sein wie eine nachteilige Behandlung von Bewohnern, die nicht spenden wollen oder können bzw. zu deren Gunsten nicht gespendet wird.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme müssen kumulativ erfüllt sein. Liegen sie vor, ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen; ein Ermessen besteht nicht. Im Rahmen ihrer Prüfung wird die Heimaufsicht schriftlich oder im persönlichen Gespräch insbesondere die Motive des Heimbewohners erforschen. Um den Nachweis schon präventiv zu stützen, wäre eine generelle Erklärung gegenüber der Heimaufsicht hilfreich, aus der sinngemäß hervorgeht, dass Spendenerwartungen gegenüber Heimbewohnern nicht zur „Heimkultur“ gehören und aufgrund von Spenden keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Heimbewohnern zu erwarten sind. Die Ankündigung lebzeitiger oder testamentarischer Geld- oder geldwerter Leistungen sollten vom Empfänger unverzüglich nach Kenntniserlangung angezeigt werden, soweit es sich nicht um geringfügige Aufmerksamkeiten handelt. Mit dieser Anzeige an die Heimaufsicht sollte gleichzeitig die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Abs. 1 bzw. 5 beantragt werden.

KURZ & KNAPP

Heimträgern und ihnen nahestehenden Personen ist die Entgegennahme von Zuwendungen und Zuwendungsverprechen gesetzlich untersagt. Verbund- oder Gemeinschaftsstiftungen bzw. Fördervereine, die in einem gewissen Näheverhältnis zum Heimträger stehen, dürfen dagegen bei Beachtung bestimmter Gestaltungskriterien Adressat von Zuwendungen sein. ■

ZUM THEMA

BayObLG, Beschl. v. 9.2.2000 (1Z BR 149/99), NJW 2000, S. 1875-1877 zur doppelt analogen Anwendung des Testierverbots

BVerfG, Beschl. v. 3.7.1998 (1 BVR 434/98), NJW 1998, S. 2964-2965 zur Verfassungsmäßigkeit des Testierverbots

im Internet

Heimgesetze der Länder unter www.stiftung-sponsoring.de/recht-steuern/gesetze.html

in Stiftung&Sponsoring

Mecking, Christoph / **Weger**, Magda: Stiftungsverwaltungen. Verbundstiftungsmodelle zwischen Stifterbetreuung und Mittelbeschaffung, S&S RS 6/2006

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, www.stiftungsberatung.de, c.mecking@stiftungsberatung.de, Rechtsassessor Heiner Beisenherz unterstützt ihn in seiner Berliner Kanzlei, www.kanzlei-mecking.de

